Bericht erstellt am: 30.04.2024

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: Porsche Leipzig Anschrift: Porschestraße 1, 04158 Leipzig

Inhaltsverzeichnis

| A. Strategie & Verankerung | 1 |
|--|----|
| A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung | 1 |
| A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie | 3 |
| A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation | 7 |
| B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen | 9 |
| B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse | 9 |
| B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich | 15 |
| B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern | 17 |
| B5. Kommunikation der Ergebnisse | 19 |
| B6. Änderungen der Risikodisposition | 20 |
| C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen | 21 |
| C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich | 21 |
| C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern | 22 |
| C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern | 23 |
| D. Beschwerdeverfahren | 24 |
| D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren | 24 |
| D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren | 28 |
| D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens | 30 |
| E. Überprüfung des Risikomanagements | 31 |

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Die Überwachung der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten der Porsche Leipzig erfolgt durch den sog. Business & Human Rights Council der Porsche AG (BHR Council). Bei dem BHR Council handelt es sich um ein Gremium, an welches der Vorstand der Porsche AG die Überwachung menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten delegiert hat. Der BHR Council ist fachübergreifend besetzt und direkt an den Vorstand der Porsche AG angebunden. Der Business & Human Rights Council wird in seiner Arbeit durch eine Geschäftsstelle unterstützt.

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Relevante Themen bzgl. des Porsche-konzernweiten Risikomanagements, welche die Porsche Leipzig GmbH (PLG) betreffen, werden im Rahmen der Berichterstattung des Business & Human Rights Councils der Porsche AG (PAG) berücksichtigt. Das Business & Human Rights Council der PAG berichtet regelmäßig (mindestens einmal jährlich) und anlassbezogen an den Vorstand von Porsche. Wesentliche Inhalte der Berichterstattung sind u. a. menschenrechts- und umweltrelevante Ergebnisse aus unserer kontinuierlichen Risikoanalyse, Erkenntnisse aus der Prüfung von eingegangenen Beschwerden und Informationen zur Wirksamkeit unserer Abhilfeund Präventionsmaßnahmen.

Zudem wird durch die PLG jährlich ein lokaler LkSG Bericht erstellt, welcher durch die PLG Geschäftsführung vor Abgabe freigegeben wird.

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzerklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzerklärung wurde hochgeladen

 $https://www.porscheleipzig.com/fileadmin/redakteur/produktion/Menschenrechte/Porsche_Grundsatzerklaerung_Menschenrechte_2.0.pdf$

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzerklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzerklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

• Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzerklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die PLG hat eine eigene Grundsatzerklärung auf Basis der konzernweiten Grundsatzerklärung der Porsche AG veröffentlicht. Die Grundsatzerklärung ist Bestandteil unserer Themenseiten "Menschenrechte bei der Porsche Leipzig GmbH und in unserer Lieferkette". Sie richtet sich im Fokus auf eigene Mitarbeiter an unserem Standort sowie Beschäftigte unserer unmittelbaren Zulieferer. Darüber hinaus werden unsere Mitarbeiter durch Schulungsmaßnahmen Wirtschaft & Menschenrechte sensibilisiert.

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzerklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

| zecenicio ung mognetici i incuminate ungen mi zementezentuari unu uen et unue momuni | |
|--|--|
| Keine wesentliche Änderung der Risikosituation. | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Einkauf/Beschaffung
- CSR/Nachhaltigkeit
- Sonstige: Der Bereich Unternehmenssicherheit ist in diesem Rahmen zuständig für folgende geschützte Rechtsposition: Verbot der Gewaltanwendung u. Beeinträchtigung durch Sicherheitskräfte.

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Für die Wahrnehmung und Einhaltung unserer menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten hat Porsche konzernweit klare Verantwortlichkeiten definiert. Die relevanten Rollen und Verantwortlichkeiten für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem LkSG im Porsche Konzern hat die Porsche Leipzig GmbH in der Richtlinie "Wirtschaft und Menschenrechte" niedergeschrieben.

Der Bereich Personal/HR ist in diesem Rahmen zuständig für folgende geschützte Rechtspositionen: Verbot von Kinderarbeit, Zwangsarbeit u. aller Formen von Sklaverei, Missachtung der Koalitionsfreiheit – Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung, Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Der Bereich Umweltmanagement ist in diesem Rahmen beratend für die Fachbereiche der PLG zuständig für folgende geschützte Rechtspositionen: Nicht umweltgerechter Umgang mit POPhaltigen Abfällen, Verbotene Produktion u./o. Verwendung von persistenten organischen Schadstoffen, Verbotene Herstellung, Einsatz u./o. Entsorgung von Quecksilber, Verbotene Einund Ausfuhr gefährlicher Abfälle, Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen durch Umweltverunreinigung.

Der Bereich Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement ist in diesem Rahmen beratend für die Fachbereiche der PLG zuständig für folgende geschützte Rechtspositionen: Missachtung von Arbeitsschutz u. arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren.

Der Bereich Einkauf/Beschaffung ist in diesem Rahmen zuständig für die im LkSG definierten geschützten Rechtspositionen sofern sie die Lieferkette und nicht den eigenen Geschäftsbereich von Porsche betreffen.

Der Bereich CSR/Nachhaltigkeit steuert in diesem Zusammenhang die Nachhaltigkeitsstrategie der PLG bei welcher die Umsetzung des LkSG zentraler Bestandteil ist.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Die relevanten operativen Prozesse und Abläufe für den Fachbereich in Bezug auf die o. g. geschützten Rechtspositionen sind in entsprechenden Porsche Konzernrichtlinien und Gesellschaftsrichtlinien der PLG definiert.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Für die Wahrnehmung der Aufgaben im Sinne der oben genannten operativen Abläufe und Prozesse sind in den relevanten Bereichen entsprechende personelle Ressourcen unter Berücksichtigung der fachlichen Anforderungen aufgeplant.

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

November - Dezember 2023

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Für den eigenen Geschäftsbereich nutzen wir unser Compliance Risk Assessment, in welchem wir die von uns als relevant bewerteten menschenrechts- und umweltbezogenen Themenfelder innerhalb Porsches abbilden. In einem ersten Schritt identifizieren wir für jede geschützte Rechtsposition potentielle Risikotreiber und deren Ausprägung (z.B. Anhand der Indikatoren: Schwere, Eintrittswahrscheinlichkeit etc.) mittels Risiko Scores. Das Risk Assessment führen für die Porsche AG sowie für unsere Konzerngesellschaften aus. Die Ergebnisse der Analyse menschenrechts- und umweltbezogener Risiken und Auswirkungen fließen in unsere unternehmerischen Entscheidungsprozesse in Bezug auf die Auswahl unmittelbarer Zulieferer, das Geschäftspartnermanagement, die Produktverantwortung und -entwicklung sowie das Beteiligungsmanagement ein. Die Risikoanalyse bildet dabei die Grundlage für die Identifikation angemessener Maßnahmen. Darüber hinaus nutzen wir die Ergebnisse als Grundlage zur Erstellung und sofern erforderlich, Anpassung interner Vorgabedokumente, Prozesse und Schulungen, um den sich verändernden Anforderungen an unsere Sorgfaltsprozesse Rechnung zu tragen. Die Analyse menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken und Auswirkungen erfolgt jährlich und anlassbezogen bei wesentlichen Änderungen oder Erweiterungen der Risikolage in der Lieferkette etwa durch Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes.

Durch die Fachfunktion Konzern Beschaffung wurde bei Konzerngesellschaften des eigenen Geschäftsbereichs eine Analyse der Lieferkette in der Beschaffungsverantwortung nach risikobasiertem Ansatz durchgeführt. Für fahrzeugproduzierende oder Fahrzeugsoftware entwickelnde Gesellschaften wurde zunächst eine abstrakte Risikoanalyse der unmittelbaren Zulieferer anhand von Branchenrisiken auf Basis von Studien vorgenommen. Diese wurden unter Bezugnahme von Länderrisiken plausibilisiert. Anhand der identifizierten branchen- und länderspezifischen Risiken wurden unmittelbare Zulieferer einer geringen, mittleren oder hohen Risikoexposition zugeordnet. Das Risiko von unmittelbaren Zulieferern mit hoher Risikoexposition wurde anhand von Fragebögen (sog. Self-Assessment-Questionnaires, SAQ)

plausibilisiert. Hierbei handelt es sich um Zulieferer mit laufenden Geschäftsbeziehungen oder in der Anbahnung einer Geschäftsbeziehung. Im Rahmen der konkreten Risikoanalyse wurden bei Zulieferern mit erhöhter individueller Risikoexposition aus dem SAQ anhand von Vor-Ort-Prüfungen konkrete Risiken mit einem standardisierten Prüfprotokoll ermittelt. Die so ermittelten konkreten Risiken wurden bewertet und in ein Risikoinventar überführt.

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

• Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Für den Berichtszeitraum liegen keine substantiierten Kenntnisse bzw. keine tatsächlich, verifizierbaren Anhaltspunkte vor, welche eine Verletzung einer menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflicht bei einem mittelbaren Zulieferer erkennen lassen. Darüber hinaus gab es keine wesentliche Änderung der Risikolage in Bezug auf neue Produkte, Projekte oder der Erschließung neuer Märkte bzw. Geschäftsbereiche. Daher war im Berichtszeitraum bei der PLG keine anlassbezogene Risikoanalyse notwendig.

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

| Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich erm | ittelt? |
|--|---------|
| • Keine | |

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

In der Berichtsperiode erfolgte im eigenen Geschäftsbereich keine Priorisierung von Risiken. Alle identifizierten Risiken werden mit Hilfe angemessener Maßnahmen bearbeitet.

Für die abstrakte Risikoanalyse wurde die Lieferkette analysiert auf Basis des Umfangs der Geschäftstätigkeit (u. a. Auftragsvolumen) und dessen Art (u. a. Beschaffungskategorien inkl. der definierten Produkttypen / Dienstleitung pro Kategorie). Auf Basis von Geschäftsmodellen werden die Kriterien Eintrittswahrscheinlichkeit und erwartbare Schwere der Verletzung bewertet.

In der konkreten Risikoanalyse für die Lieferkette wurden identifizierte Risiken bewertet unter Bezugnahme auf das Kriterium "Schwere der Verletzung" beschrieben durch die Subkriterien "Grad der Schwere", "Anzahl der Betroffenen" und "Unumkehrbarkeit" sowie das Kriterium "Eintrittswahrscheinlichkeit" beschrieben durch die Subkriterien "vergangene Nachhaltigkeitsleistung" und "etablierte Mitigationsmaßnahmen". Die identifizierten Risiken wurden nach vier möglichen Bewertungsstufen, unter Anwendung der beschriebenen Kriterien, gewichtet in kritisch, hoch, mittel und niedrig. Die Bewertungsstufe "kritisch" stellt die priorisierten Risiken dar. Nichtsdestotrotz erhalten Risiken aller Bewertungsstufen prozesskonform zur Leitlinie Maßnahmen zu deren Mitigation.

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

• Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

In der Berichtsperiode erfolgte im eigenen Geschäftsbereich keine Priorisierung von Risiken. Alle identifizierten Risiken werden mit Hilfe angemessener Maßnahmen bearbeitet.

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

• Keine

Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Um unsere Mitarbeiter zur Achtung der menschrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten zu sensibilisieren und in den relevanten Geschäftsbereichen die nötigen Kenntnisse für die wirksame Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltsprozesse zu vermitteln, führen wir in der Porsche Leipzig GmbH regelmäßige Schulungsmaßnahmen durch.

Durch Kontrollmaßnahmen wirken wir zudem darauf hin, dass die Mitarbeiter der Porsche Leipzig GmbH unsere menschenrechtsbezogenen Erwartungen und relevante Risiken, auch im Umgang mit Geschäftspartnern, kennen sowie verstehen und befähigt sind, danach zu handeln. Dies schließt auch die Kenntnis von Ansprechstellen, wie dem Beschwerdeverfahren mit ein.

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

• Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Im Berichtszeitraum wurden keine Risiken mit "kritisch" eingestuft. In der konkreten Risikoanalyse für die Lieferkette wurden identifizierte Risiken bewertet unter Bezugnahme auf das Kriterium "Schwere der Verletzung" beschrieben durch die Subkriterien "Grad der Schwere", "Anzahl der Betroffenen" und "Unumkehrbarkeit" sowie das Kriterium "Eintrittswahrscheinlichkeit" beschrieben durch die Subkriterien "vergangene Nachhaltigkeitsleistung" und "etablierte Mitigationsmaßnahmen". Die identifizierten Risiken wurden nach vier möglichen Bewertungsstufen, unter Anwendung der beschriebenen Kriterien, gewichtet in kritisch, hoch, mittel und niedrig. Die Bewertungsstufe "kritisch" stellt die priorisierten Risiken dar. Nichtsdestotrotz erhalten Risiken aller Bewertungsstufen Maßnahmen zu deren Mitigation.

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

• Keine

Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Im Berichtszeitraum haben weder die anlassbezogene noch die regelmäßige Risikoanalyse zu prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern geführt. Unabhängig davon erhalten identifizierte Risiken, konform zur Prozessleitlinie, Maßnahmen zu deren Mitigation. Kernelement und vorbeugende Maßnahme zur Minimierung von Risiken im Zulieferermanagement ist der Code of Conduct für Geschäftspartner (CoC GP). Durch einen mehrstufigen Prozess wird angemessen und wirksam verankert, dass der unmittelbare Zulieferer die Einhaltung der formulierten Erwartungen an das Verhalten von Geschäftspartnern in Bezug auf international anerkannte Menschenrechts-, Umwelt-, Sozial- und Compliance-Standards vertraglich zusichert und entlang der Lieferkette adressiert. Vor Abgabe eines Angebots müssen unmittelbare Zulieferer bestätigen, dass sie die Nachhaltigkeitsanforderungen des CoC GP akzeptieren. Der CoC GP ist verpflichtender Bestandteil in allen Verträgen mit Lieferanten im Rahmen der Beschaffungsverantwortung.

Unser Managementansatz, das sogenannte Responsible Supply Chain System (ReSC-System) hat das Ziel, aufbauend auf einer systematischen Risikoanalyse, menschenrechtliche, soziale oder ökologische Risiken entlang der Lieferkette des Volkswagen Konzerns zu vermeiden beziehungsweise zu minimieren. Er soll außerdem helfen, Verstöße abzustellen und die Nachhaltigkeitsleistung der Zulieferer kontinuierlich zu verbessern. Es bewertet die ökologische Leistung der Zulieferer sowie deren soziale Nachhaltigkeit und Integrität. Das Sustainability-Rating (S-Rating) ist unmittelbar vergaberelevant und somit Voraussetzung für die Vertragsbeziehung: Erfüllt ein Zulieferer die spezifizierten "Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern" (Code of Conduct für Geschäftspartner, CoC GP), u.a. zum Arbeitsschutz, nicht, so ist er nicht vergabefähig. Um die Beschaffungsstrategie und Einkaufspraktiken im Unternehmen und in der Lieferkette zu verankern, bilden wir systematisch unsere Mitarbeitenden und Zulieferer weiter. Für alle Mitarbeitende der Beschaffung ist das Thema Nachhaltigkeit in der Lieferkette fester Bestandteil des Kompetenzprofils. Um eine kontinuierliche Zuliefererentwicklung zu ermöglichen, führen wir mit unseren Zulieferern themenspezifische Nachhaltigkeitstrainings und -workshops an ausgewählten Standorten oder online durch und bieten Web-based Trainings an.

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

• Bestätigt

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

2023 ist die erste Berichtsperiode.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

• Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Die PLG nutzt das Beschwerdeverfahren des Porsche Konzerns. Porsche betreibt ein mehrstufiges Beschwerdemanagementsystem, das internen und externen Beschwerdeführern einen vertraulichen Kommunikationskanal zur Meldung von möglichen Menschenrechtsverstößen und Verletzungen umweltbezogener Pflichten bietet. Die Meldekanäle zu unserem Beschwerdemanagementsystem kommunizieren wir auf unserer Homepage in verständlicher Sprache an interne und externe Zielgruppen. Jede Beschwerde über mögliche Menschenrechtsverletzungen und Verletzungen umweltbezogener Pflichten in unserem eigenen Geschäftsbereich und unserer Lieferkette wird im Rahmen eines standardisierten Prozesses bearbeitet.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

• Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Wird eine Verletzung bei einem unmittelbaren Zulieferer festgestellt, erfolgt eine prozesskonforme, unverzügliche Bearbeitung mit dem Ziel die Verletzung mit angemessenen Abhilfemaßnahmen abzustellen. Da allen festgestellten Verletzungen nachgegangen wird, erfolgt weder eine Gewichtung noch eine Priorisierung.

Verletzungen können bei unmittelbaren Zulieferern auf Basis von zwei Verfahren ermittelt werden: Supply Chain Grievance Mechanism im Rahmen des Beschwerdeverfahrens und Vor-Ort-Prüfungen im Rahmen des S-Ratings.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

• Nein

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

• Beteiligung an einem Verfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Die PLG nutzt das Beschwerdeverfahren des Porsche Konzerns. Die Porsche AG betreibt ein mehrstufiges Beschwerdemanagementsystem, das internen und externen Beschwerdeführern einen vertraulichen Kommunikationskanal zur Meldung von möglichen Menschenrechtsverstößen und Verletzungen umweltbezogener Pflichten bietet. Die Meldekanäle zu unserem Beschwerdemanagementsystem kommunizieren wir auf unserer Homepage in verständlicher Sprache an interne und externe Zielgruppen. Jede Beschwerde über mögliche Menschenrechtsverletzungen und Verletzungen umweltbezogener Pflichten in unserem eigenen Geschäftsbereich und unserer Lieferkette wird im Rahmen eines standardisierten Prozesses bearbeitet. Die Vertraulichkeit und Anonymität von Beschwerdeführern werden dabei gewahrt. Die Beschwerden werden neutral und fair bearbeitet. Festgestellte Regelverstöße werden zeitnah abgestellt und angemessen sanktioniert. Wir bemühen uns, soweit möglich und in unserer Einflusssphäre liegend, dass Beschwerdeführer im Zusammenhang mit den von ihnen eingereichten Meldungen vor Benachteiligungen geschützt werden.

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie. Informationen zur Erreichbarkeit Optional: Beschreiben Sie. Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

_

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

https://newsroom.porsche.com/dam/jcr:d873d379-3391-48d2-b12c-62b0c9da0e52/BHR_Verfahrensordnung_Beschwerdeverfahren_2.0.pdf

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Das Beschwerdeverfahren für menschenrechts- und umweltbezogene Beschwerden wird durch die zentrale Geschäftsstelle des BHR-Councils bei der Porsche AG gesteuert.

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

• Bestätigt

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

• Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Die mit der Bearbeitung von Beschwerden betrauten Mitarbeitenden behandeln die ihnen erlangten Informationen grundsätzlich vertraulich gegenüber anderen Personen. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten. Die Identität des Beschwerdeführers wird, soweit er dies wünscht und es gesetzlich möglich ist, nicht offengelegt. Für die Weitergabe von vertraulichen Informationen gilt im Übrigen das Need-to-know-Prinzip. D. h. der Kreis der Personen, die über die Beschwerde, die betroffenen Personen, die Bearbeitung und deren Ergebnis informiert werden, wird auf das zwingend notwendige Maß beschränkt. Gleiches gilt für die diesen Personen erteilten Informationen. Etwaigen gesetzlichen und behördlichen Offenlegungsund Meldepflichten wird nur nachgekommen, wenn dies zwingend rechtlich geboten ist.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Benachteiligungen, Einschüchterungen oder Anfeindungen von Beschwerdeführern durch Porsche-Mitarbeiter sowie sonstige, von Porsche-Mitarbeitern ausgehende Repressalien gegen Beschwerdeführer oder Personen, die nach bestem Wissen und Gewissen an Untersuchungen mitwirken, werden von Porsche nicht geduldet und werden als potenzieller Regelverstoß eines Mitarbeiters im eigenen Geschäftsbereich dem Hinweisgebersystem gemeldet und dort bearbeitet. Unsere unmittelbaren Zulieferer verpflichten wir über den Code of Conduct für Geschäftspartner dazu, keine Repressalien gegen Beschwerdeführer zu ergreifen und diese Erwartungshaltung auch an ihre jeweiligen Lieferanten zu kommunizieren.

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

• Ja

Führen Sie zu Anzahl, Inhalt, Dauer und Ergebnis der Verfahren näher aus.

Innerhalb des Berichtszeitraumes wurde insgesamt eine Beschwerde mit potenziellem LkSG-Bezug bezogen auf die PLG registriert. Die registrierte Beschwerde betrifft die Lieferkette. Diese Beschwerde wurde zentral durch die PAG bearbeitet und konnte bis zum Berichtsdatum abschließend, ohne festgestellten Verstöße mit LkSG-Bezug bearbeitet werden.

Zu welchen Themen sind Beschwerden eingegangen?

• Sonstige menschenrechtliche Risiken: Potenziell diskriminierende Äußerungen.

Beschreiben Sie, welche Schlussfolgerungen aus den eingegangenen Beschwerden/Hinweisen gezogen wurden und inwieweit diese Erkenntnisse zu Anpassungen im Risikomanagement geführt haben.

Eingegangene Beschwerden/Hinweise im Supply Chain Grievance Mechanism (SCGM) und die Erkenntnisse aus der Fallbearbeitung werden dazu genutzt, den Risikomanagementansatz im Responsible Supply Chain System auf Validität und Erweiterbarkeit zu prüfen. Erkenntnisse aus dem SCGM fließen in die regelmäßige Risikoanalyse der Beschaffung ein, insbesondere im Rahmen der abstrakten Risikoanalyse in die Bewertung der Eintrittswahrscheinlichkeit. Im SCGM selbst können Erkenntnisse aus der Fallbearbeitung beispielsweise zu einer Erweiterung des Maßnahmenliste für Prävention und Abhilfe führen. Darüber hinaus fließen Erkenntnisse aus SCGM Fällen in einen spezifischen Managementansatz (Human Rights Focus System - HRFS), der unter anderem dazu dient systematische Auffälligkeiten festzustellen, ein. Auf Basis der HRFS-Analysen werden Anpassungen bzw. Ergänzungen zu bestehenden Präventionsmaßnahmen geprüft und vorgenommen.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Die Überwachung der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten der Porsche Leipzig erfolgt durch den sog. Business & Human Rights Council der Porsche AG (BHR Council). Bei dem BHR Council handelt es sich um ein Gremium, an das der Vorstand der Porsche AG die Überwachung menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten delegiert hat. Der BHR Council ist fachübergreifend besetzt und direkt an den Vorstand der Porsche AG angebunden . Der Business & Human Rights Council wird in seiner Arbeit durch eine Geschäftsstelle unterstützt. Im Berichtszeitraum wurde die bestehende Risikoanalyse aus dem Jahr 2022 zu menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten unter Einbindung der relevanten Fachbereiche überprüft, in Bezug auf mögliche Risikotreiber weiter ausdifferenziert und aktualisiert. Die Porsche AG prüft jährlich sowie anlassbezogen nach einem risikoorientierten Ansatz die Wirksamkeit von Maßnahmen und die Angemessenheit der Dokumentation, um nachteilige, menschenrechtliche Auswirkungen zu vermeiden und abzumildern. Dies umfasst auch die risikoorientierte Prüfung, ob die bei der PLG genutzten Verhaltensgrundsätze und die Verhaltensgrundsätze für Geschäftspartner eingehalten werden und eingehende Beschwerden über potenzielle Menschenrechtsverletzungen bearbeitet wurden.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Der Stakeholder Dialog von Porsche zum Thema Nachhaltigkeit wird seit 2016 durch den Porsche Nachhaltigkeitsbeirat institutionalisiert. Externe Spezialisten aus Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Zivilgesellschaft beraten regelmäßig den Vorstand und das Topmanagement bei der strategischen Ausrichtung auf Nachhaltigkeit. Die Mitglieder sind unabhängig, nicht weisungsgebunden sowie vom Vorstand mit weitgehenden Informations-, Konsultations- und Initiativrechten ausgestattet. Darüber hinaus beteiligt sich Porsche am Branchendialog Automobilindustrie zum Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP). Der Branchendialog Automobilindustrie setzt sich aus Unternehmen, Verbänden, Gewerkschaften, zivilgesellschaftlichen Organisationen, Initiativen, dem Deutschen Institut für Menschenrechte und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zusammen. Zudem wirken das Auswärtige Amt und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung als Beobachter am Branchendialog mit.

Die Unterzeichnung der Porsche Grundsatzerklärung erfolgte neben dem Vorstand der Porsche AG auch durch den Konzern-Betriebsrat.

Sofern eine Kontaktaufnahme zum Beschwerdeführer möglich ist, wird der Sachverhalt der Beschwerde mit dem Beschwerdeführer erörtert. Wird eine Verdachtslage angenommen, wird geprüft, welche Untersuchungs- bzw. Aufklärungsmaßnahmen (sog. Folgemaßnahmen) im Einzelfall erforderlich sind. Dies beinhaltet insbesondere das Stellen von Verständnisfragen und Einholen weiterer Informationen.